

# RS Vwgh 1993/9/28 93/11/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1993

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KDV 1967 §30 Abs1 Z1;

KDV 1967 §31;

KFG 1967 §69 Abs1 litb;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/12 89/11/0279 1 (hier: Paranoide Erscheinungen sind ohne Dartuung von Auswirkungen auf das Fahrverhalten nicht ausreichend, die geistige Eignung zum Lenken von Kfz abzusprechen).

## Stammrechtssatz

Bei der Befristung der Lenkerberechtigung sind im Sachverständigengutachten entsprechende Ausführungen über die von einer Krankheit ausgehenden Auswirkungen auf das Verhalten der Person im Straßenverkehr, sowie darüber, welche Entwicklung der festgestellte Zustand in Hinsicht auf die verkehrsrelevanten Auswirkungen nehmen kann, erforderlich, sofern dies nicht ohnehin schon auf Grund der Art der Krankheit, Behinderung oder Störung auf der Hand liegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110040.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)